Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Kärnten 1992/08/27 KUVS-124/6/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.08.1992

**Rechtssatz**

Die fotografische Aufnahme, die für den Zeitpunkt der Aufnahme rotes Licht der Verkehrsampel zeigt, macht dafür vollen Beweis, weil nicht gesagt werden kann, daß der Kontakt fälschlicherweise zu einem Zeitpunkt ausgelöst worden wäre, in dem rotes Licht nicht gegeben gewesen ist. Das bedeutet, daß das Foto die Wirklichkeit wiedergibt. Angebotene Beweismittel gegen diese objektive Wirklichkeit sind nicht geeignet, das Gegenteil zu beweisen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at